

Österreicherische Demokratie



Zeitschrift für oberösterreichische
Geschichte, Landes- und Volkskunde
Herausgegeben von
Dr. Adalbert Depiny

Verlag R. Prengruber, Linz.

10. Jahrgang 1929.

2. u. 3. Heft.

Inhalt:

	Seite
Dr. Ph. Theophil Dorn: Abriss der Baugeschichte Kremsmünsters (Fortsetzung)	97
Dr. Artur Maria Scheiber: Zur Geschichte der Fischerei in Oberösterreich, insbesondere der Traunfischerei	126
Ing. Ernst Neweklowsky: Donauschiffe	151
Dr. Friedrich Morton: Vorarbeiten zu einer Geschichte Hallstatts	172

Bausteine zur Heimatkunde.

Lambert Felix Stelzmüller: Zwei Gerichtsfälle aus dem 17. Jahrhundert	187
Eduard Heinisch: Stadttorvergitterungen	202
Johann Beichlbauer: Verstüchach	203
Splitt und Späne	206
Völkerbesprechungen	207

10 Tafeln, darunter 8 als Beilagen, 2 Abbildungen im Text.

Buchschmied von Max Kislanger.

Beiträge, Zuschriften über den Inhalt, Tauschhefte und Versprechungsbücher sind zu senden an Dr. A. Depiny, Linz, Volksgartenstraße 22; Bestellungen und Zuschriften über den Bezug wollen an den Verlag N. Birngruber, Linz, Landstraße 34, gerichtet werden.

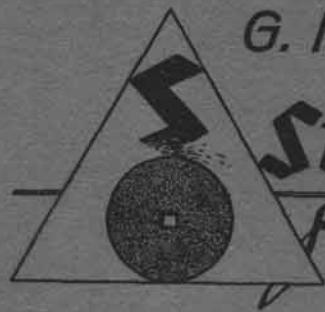
Alle Rechte vorbehalten.

**Galoschen - Schneeschuhe
alle Wintersportgeräte**

"

**Konrad Rosenbauer
Linz, Spittelwiese 11**

G. MAYERONS NACHF.



**Stahlwaren
feinschleiferei**

Linz, Landstraße 33



Zwei Gerichtsfälle aus dem 17. Jahrhundert.

Im Archiv der ehemaligen Herrschaft Brantegg-Zellhof hat uns der Zufall zwei Dokumente erhalten, die wegen ihres kulturgeschichtlich interessanten Inhaltes der Beachtung wert sind. Das eine, aus dem Jahre 1671 stammend, ist ein Gerichtsakt des Landgerichtes Brantegg aus einem Prozesse gegen einen Weberknappen, das andere, aus dem Jahre 1660, ein Protokoll über ein Verhör, das beim Marktgerichte Zell in Angelegenheit eines reisenden Landgerichtsdieners aufgenommen wurde.

I. Prozeß gegen Sigmund Luegmahr beim Landgericht Brantegg.

Am 10. März 1671 wurde vom Landgerichte Brantegg (Sitz in Zellhof) Sigmund Luegmahr, lediger Weberknappe am Boderthann in Tragweiner Pfarre, 26 Jahre alt, Sohn des Adam Luegmahr aus Spiz in Niederösterreich, verhaftet. Er wurde des Überglaubens, der Unzucht und des Diebstahls beschuldigt. Aus den Prozeßakten sind noch die Protokolle über das erste, zweite und dritte gültige Examen vorhanden. Sie wurden am 13. und 20. März und am 2. April 1671 vom Pfleger Johann Michael Tieffenthaler im Beisein des Hans Jakob Schürchweeger, Marktrichters in Zell, Elias Gürthler, Bürgers zu Zell, Matthias Zaglauer, Urbaramtmannes, und Hans Ebner am Gerolzlehen, Zellhofer Amtmannes, im Schlosse Zellhof aufgenommen. Die vom Angeklagten in diesen Verhören gemachten Angaben sollen, soweit sie von Interesse sind, hier wörtlich wiedergegeben werden, wobei der Übersichtlichkeit halber sämtliche denselben Gegenstand betreffende Aussagen aus allen drei Protokollen gleich aneinander gereiht werden. Die Nummern bezeichnen die Nummern der Fragen und Antworten in den Protokollen (durch alle Protokolle fortlaufend 1—43).

I. Ex a m e n: Frage 2 „Weillen allzu wihndt ist, auch das gemaìn geschrey erschallen ieh, daß er mit übergläubischen Sachen, alß Wundsegen abschreiben, und andern lohen Possen mehr, umtgehe, ja sich selbst berühme, wann er sich an ein Thier late, müesse es aufgehen, soll die Wahrheit dessen, mit allen Umbständen beherrnen“.

Antwort 2: „Sey nit ohne, müesse es behennen, daß er sich von Schündheit an auf schlechte Schünft gehebt habe, unnd deren Wundt seeger nachgestellt, wo er solche behomn thönnen unnd geschriften, wann er aber solche, alß Lateinische Buchstaben, -Wörther, Gedtermatz Herz Bluet, Schwalben Herz und Zungen, Rader Zungen, zu Zeiten probiert, alß vor Verwundung, zum Spillen, Scheiben,

Schießen, Raussen und schlagen, so sey es ihm allemahl zu schaden thomben, und habe ihm nichts geholffen".

Frage 3: „Wo er solche geschribene Sachen habe“.

Antwort 3: „Habe es bey seinem gewesten Maister Georg Wibmer zu Pre-garthen, in einer ihm gelichenen Truchen, alles in ein Büechl zusammen ge-schribener, hab das Wenigere probiert, ihm daher nit wissen, ob solche Stückl wahr sey oder nit“.

Frage 4: „Wehr ihm dergleichen Aberglaubische Sachen zum abschreiben gegeben, und wenn er wider solche abgeschrieben“.

Antwort 4—10: „Es sey ein alter Landts Schnecht mit seinem Weib gartten herumgangen und zu Zeiten zu ihnen thomben, der sich vor ein Schuechmacher auf Sesterreich aufzugeben, der hab ihm solche Sachen geben. Dann habe ihm auch der verstorbenie Alte Grillpäper am Aschberg, ein solches Büechl gelichen, von welchem er will herausgeschrieben. Dem Thoman Franzen und Michael Thrautinger beeden Weberknappen zu Tragein, hab er auch jeden ein kleines Büechl geschrieben. Dem Thomas Thanner, Weberknappen zu Tragein hab er sein Büechl zum Abschrei- ben gelichen. Dem Martin Ruppämper, Pecken Jungen zu Tragtein hab er ein armiges Gebett geben.“

Ingleichen hab ihm deß Moßer Schnecht am Aschberg undter Reichenstain ein solches Büechl von Wundseegen zugegetragen, daß hab er ihm auch abgeschri- ben. Mit weniger hat ihm der Ober Schmidtreüther am Aschberg, undter Clam, ein Wundseegen Büechl zugegetragen, so er ihm auch abgeschrieben“.

II. Ex a m e n: Frage 29: „Ob er nit in sein Büechl mit seinem Bluth oder andern aberglaubischen Sachen geschrieben“.

Antwort 29: „Neün, hab nie mit seinem Bluth geschrieben, wierdet sich auch in seinem Büechl nit finden“.

Frage 30: „Weissen vorhömbt, er könne sich unsichtbar machen, ob deme also“.

Antwort 30: „Hab woll etwas davon in seinem Büechl geschribener, habe ihm aber nit allerdüngs darzue gethrauet, diemeilen er wieder rechten anfang noch Endt gewiſt“.

Frage 31: „Mit weniger sagt man auch, er solle es thönnen, wann er sich auf ein Thier laine, miessie es aufgehen“.

Antwort 31: „Hab ebenfalhs davon in seinem Büechl etwas geschribener, ob gehen ihm aber noch hierzue Thaills Sachen ab“.

III. Ex a m e n: Frage 36: „Weissen er sich seinen aigenen Verhandtnuß nach von Jugendl auf auff scßlime Khünsten begeben, ist muethmassendt, er werdet dem gemainen gescheh gemeh, andere Stückl mehr practiciert haben, obß mit einem pact mit dem Bözen Geist, und dengleichen“.

Antwort 36: „Näun, gohr niemahlen, sey ihm auch, daß er mit dem Bözen Geist ein pact solle machen, niemahlen im Sinn thomben“.

Frage 37: „Ob er ihm nit das heylige Gredl verhaußen lassen“.

Antwort 37: „Gahr nit, habe zwar woll oft gehört, daß man für die Ver-wundung solches verhauße, er habe aber nit gewußt, wie mans solle angreiffen“.

Frage 38: „Wie, wann und wasgestalten er die Wundseegen und andere aberglaubische Stückl probiert habe“.

Antwort 38 und 39: „Hab einmahl zu Feißling mit sein Feißlingers Schnecht abgewichenen Fasching vor einem Jahr gerausfft, der habe ihm unter dem gesicht aufgehratz, daß er geblueth hab, dahero ihm sein Wundseegen, wie hernach vol-get, nichts geholffen. Der Wundseegen haist also:

Jesus Christus wahr gebohnen¹⁾,
 Jesus Christus wahr verlohren,
 Jesus Christus wardt wider gefunden,
 nun behueten mich seine heylige 5 Wundten,
 darauf ist geslossen sein heyliges göttliches vorsfarbes Blueth,
 daß sey mir Symon Luegmahr fürs Schießen, fürs Stechen, fürs schlagen, fürs
 hakhen, fürs werffen, für alle schädliche Waffen gueth,
 und für alle meine feindt,
 es seyn so vill ihrer feindt,
 Frauen oder Mann,
 so soll thainer handt an mich legen,
 das verblieth ich ihnen, bey der Grafft Gottes.

Herr nun behueten mich alle heylige Engl,
 unnd alles himmlisches Hörr,
 und alles was der Himmel und die Erden beschloß,
 so khönnen mich die Teüfl und Höll nit überwündten,
 so soll ich die ganze Zeit so wohl gesegnet seyn,
 allz der Kelch und der Wein,
 und das heylige Himmelbrodt,
 das Gott seinen heyl. 12 Jüngern gab,
 an dem heyl. Antloß Tag,
 das helff mir Simon Luegmahr Gott der Vatter, Gott der Sohn, und Gott der
 heyl. Geist Amen.

Wann er aber vorstehendts Gebett unterlassen, so habe er einmahl diese la-
 teinische Wörter gesprochen: „Et Verbum Caro factum est; laudetur Sanctissimum
 Sacramentum“. NB. Diese Wörther habe ihme vor 4 oder 5 Jahr des Ober Pichler
 Sohn Simändl, so ein Wagner ist, auf einem Zetl geben, warfür er ihm seiner
 Meinung nach auch dengleichen geschrieben, die er solche seinen sagen noch, für die
 Krankheiten esse.

Vor 2 oder 3 Jahr habe er 3 Wörther allz: ucla, Matheig, tessra für die Ver-
 wundung mit einem Brodt eingenommen, hab aber selligen Tag nit geraufft,
 also nit wisse, obs helff oder nit, habe es aus des verstorbenen Grillenpasser Bliechl
 geschrieben.

Dann habe ihm sein Stieff Vatter nachvolgendtes Gebett, wegen Gfahr der
 Lezen Beüth, allz Rauber und dem gleichen gelehrt, so er täglich beth: In Gottes
 namen stehc ich auf, in Gottes namen gehe ich aus, in Gottes namen thue ich
 alle Thritt, das helff mir unser lieber Herr Jesu Christ, wehr sterckher ist, allz
 unser lieber Herr Jesus Christ, der khomb heünt diesen Tag, und greiff mich Sy-
 mon Luegmahr an, wehr aber nit sterckher ist, allz unser lieber Herr Jesu Christ,
 der muez heünt diesen Tag vor mir Simon Luegmahr Stiller stahn, das sey in
 namen Gott des Vatters, Sohne und heyl. Geist. NB. Diz Gebett habe er allzeit
 all Täg 3 mahl gesprochen, sambt 5 vatter unser, 5 ave Maria, und ein Glauben“.

Wie aus diesen Angaben zu ersehen ist, hatte Luegmahr sich für alle möglichen
 abergläubischen Sachen interessiert, ganz besonders aber Wundsegen gesammelt.
 Er verstand unter Wundsegen nicht etwa Sprüche und Formeln zur Heilung von
 Wunden, sondern solche zum Schutze gegen Verwundungen, also das, was man
 sonst mit „hieb- und stichfest machen“ bezeichnet oder was das Volk heute noch
 „grieren“ nennt. Als ersten, der ihm die Kenntnis solcher Wundsegen vermittelte
 hatte, nennt Luegmahr einen alten Bandsknecht. Wieder ein Beispiel für das, was
 ohnehin schon genugsam bekannt ist, daß nämlich Soldaten, ebenso wie Scharf-
 richter und Landgerichtsdienner, vielfach die Zwischenträger mancherlei Über-
 glaubens waren und nicht selten daraus Gewinn zu ziehen wußten. Weiter nennt

1) Im Protokoll ist der Wundsegen fortlaufend geschrieben.

Luegmahr gleich sieben Personen aus der näheren Umgebung seines Wohnortes, die ihm ebenfalls Wundsegen zugetragen hatten oder denen er solche vermittelt hatte. Das läßt schließen, wie weit verbreitet derlei Übergläubische gewesen sein muß und wieviele Exemplare solch übergläubischer Büchlein unter dem Volke vorhanden gewesen sein mögen. Daß Luegmahr an der Wirksamkeit der von ihm noch nicht erprobten Dinge nicht zu zweifeln wagte, obwohl er gestehen muß, die bereits erprobten Mittel hätten ihm nie geholfen, läßt erkennen, wie tief damals der Übergläubische noch im Herzen des Volkes saß.

Unter den von Luegmahr angeführten übergläubischen Dingen fällt das Formular eines Wundsegens und darin wieder am meisten der Schluß auf. Luegmahr sagt, er habe nach dem Spruche „allzeit seinen Urin 3 Mahl im Namen Gottes des Vatters, Sohn und heyl. Geistes rüchling über sich geworffsen“. Die ganz unglaubliche Ungereintheit, die in der Verbindung eines solchen Tuns mit der christlichen Aufrufung der göttlichen Personen liegt, läßt keine andere Erklärung zu, als daß wir es hier mit einem uraltan, noch aus heidnischer Zeit stammenden Brauch zu tun haben. In vielen anderen unserem Wundsegen ähnlichen Gebeten und Sprüchen findet sich als Schlüß: Besprengen mit Weihwasser oder Beten einiger Vaterunser.zieht man aber in Betracht, daß uns alle diese Gebete und Sprüche nicht unmittelbar aus dem Volke heraus, sondern erst auf dem Umwege über irgendwelche Druckwerke und damit in einer bereits gereinigten und veränderten Form überliefert worden sind, so ist die Annahme nicht unwahrscheinlich, daß alle diese, soweit sie überhaupt aus älterer Zeit stammen, ehemals einen ähnlichen Schlüß hatten, wie unser Wundsegen. Diese Folgerung kann, nachdem wir im Wundsegen Luegmahrs einen Beleg haben, um so eher gezogen werden, als Urin und dergleichen auch sonst im Volksübergläuben eine nicht unbedeutende Rolle spielten. So ist es z. B. alter Übergläubische, daß der Bauer, der junge Schweine heimbringt, zuerst ein wenig von seinem Urin in den Futtertrog lassen muß, bevor er den Schweinen zum ersten Mal zu fressen gibt, oder wenn in einem Hause ein neuer Futtertrog für die Schweine angeschafft wird, muß man zuerst ein wenig Urin hinein lassen, bevor man Futter hinein gibt, sonst hat man kein Glück mit den Schweinen. Im unteren Mühlviertel ist ein Haus, in dem vor noch nicht allzu langen Jahren dieser Brauch genau beobachtet wurde. bemerkte sei dazu auch noch, daß sich der Verfasser dieser Arbeit erinnert, in seiner Kinderzeit von alten, jetzt längst verstorbenen Leuten hier und da gehört zu haben, der Urin sei das „Teufelsweihwasser“. Die Aufrufung der göttlichen Personen in Luegmahrs Wundsegen ist natürlich auch nicht ursprünglich. An deren Stelle stand ursprünglich die Aufrufung einer Dreierheit altheidnischer Götter. Dazu sei darauf verwiesen, daß man noch jetzt gar nicht selten im Volksmunde den Ausdruck „in drei Teufels Damen“ hören kann. Unter den drei Teufeln ist eine Dreierheit heidnischer Götter, die dem Christen zu Teufeln würden, zu verstehen. Daß sich ein derartiger Ausdruck, wenn auch unverstanden, so lange erhalten könnten, ist ein Beweis, welch große Rolle Götterdreiheiten einst spielen.

Das Wundsegenformular selbst scheint in der Form, wie es Luegmahr mitteilt, eine Aneinanderreihung zweier ursprünglich selbständiger Formeln zu sein (das zweite mit den Worten beginnend: Herr nur . . .). Das zeigt schon die Verschiedenheit des rhythmischen Aufbaues und des Inhaltes. Der erste Teil dürfte als ursprünglich heidnisch wohl nicht zu erkennen sein. Die Worte „Jesus Christus wahr verlohren, Jesus Christus wardt wider gefunden“ können nicht auf die Evangelienzählung vom Verlieren und Wiederfinden des zwölfjährigen Jesus in Jerusalem bezogen werden. Das gäbe keinen Zusammenhang mit der nachfolgenden Beziehung auf die Wunden. Ebensowenig kann darunter Jesu Tod und Auferstehung verstanden werden, dazu wären die hier gebrauchten Worte von christ-

licher Ausdrucksweise zu stark abweichend. Es liegt vielmehr eine christliche Umdeutung eines heidnischen Mythus vor und zwar dürfte es sich um den Mythus von Phol (Balder) handeln. Weniger leicht läßt sich ein heidnischer Kern aus dem zweiten Teile der Wundsegenformel herausfinden. Doch scheint auch hier die Wendung „und alles was der Himmel und die Erden beschloß“ auf einem späteren hinzudeuten, denn in der christlichen Ideenwelt läßt sich irgend eine Deutung dieser Worte nicht unterbringen. Jedenfalls ist zu beachten, daß dieser Teil des Spruches, wie er hier vorliegt, keinen rechten Sinn und Zusammenhang hat, während doch ursprünglich auch Zauber sprüche nicht sinnlos waren; sie wurden es erst durch Umänderung und Umdeutung in christlichem Sinne.

Daß Luegmahr gerade dieses Wundsegenformular mitteilte und für sich gebrauchte, obwohl er gewiß noch andere kannte, dürfte nicht ganz zufällig gewesen sein. Es scheint vielmehr, daß dieses Formular ganz besonders weit verbreitet war und ziemliches Ansehen genoß. Das läßt sich daraus vermuten, daß es in mancherlei „Kräftigen Gebeten“ späterer Zeit ganz oder teilweise, meist allerdings in stark veränderter Form, wiederkehrt. Als Beleg sei hier nur ein einziges Beispiel angeführt, das zugleich als Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Kolomatisegen von Interesse ist. Dem Verfasser dieser Arbeit liegt ein gedruckter Segen vor, der den Titel führt: „Ein schöner und wohl approbiert Seil. Segen zu Wasser und Land wider alle seine Feinde, so ihm begegnen auf allen seinen Wegen und Stegen. Erstlich gedruckt zu Prag“ (ohne Angabe einer Jahreszahl, aber nicht vor 1700). In der Vorrede wird dieser Segen als Kolomatisegen gekennzeichnet und es wird versichert, er werde Schutz gegen alle möglichen Gefahren bieten; er ist also seinem Wesen nach nichts anderes, als Luegmahrs Wundsegen. Der Wortlaut des Segens teilt sich in drei Abschritte, von denen die zwei letzten Teile nichts anderes, als Erweiterungen der Luegmahrschen Wundsegenformel sind. Allerdings ist der Text noch viel stärker in christlichem Sinne umgearbeitet, so daß die Vorlage darin teilweise nur mehr schwer zu erkennen ist, aber manche Wendungen sind wörtlich übernommen. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sei dieser Segen, der schon an sich interessant ist, hier wiedergegeben. Er lautet:

„Das ist eine Abschrift die der Papst Leo dem Carolo, seinem Bruder gesendet. Auch hat diesen Brief der würdige Abt Colomanus seinem Vater, dem Könige von Überien gesendet. Und wer diesen Brief bei sich trägt, und Gott zu Lob und Ehre täglich fünf Vater Unser und ein Glauben, auch U. L. Frauen zu Ehren und Gedächtniß ihres Herzens die sieben Ave Maria bethet, dem mag selben Tag kein Herzenleid widerfahren, er wird am selbigen Tag auch behütet vor Feuer- und Wassers- Noth, wird auch in keinem Streit umkommen oder erschlagen werden, es schadet ihm kein Gift, und thut allen seinen Feinden Widerstand, ihm schadet keine Zaubererey, wird auch von kein Geschöpf mörderischer Weise getroffen, er wird nicht leicht in große Armut gerathen. Gott wird ihn behüten vor den schweren Sünden: so aber ein schwangeres Weib diesen hl. Segen bei sich trägt, und mit Andacht betet, wie vorgemeldet, die erlanget absonderliche Hilf und Beistand in ihrer Geburts-Stund. Auch welcher Mensch das Gebet mit Andacht betet sein Lebtag, der wird an seinem Ende keine schwere Versuchung von den bösen Geistern ausstechen, noch hart angefochten werden.“

In dem Lande Überien war ein König, der hatte einen Sohn mit Namen Colomanus, war eines heil. Lebens, war in einem vornehmen Kloster auferzogen und zum Abten erwählt. Als sichs aber begab, daß der König sein Vater in fremden Lande in einen Streit ziehen mußte, bat er seinen Sohn Collomanen, daß er ihm einen Segen gebe, damit er behütet würde von allen seinen Feinden, und vor allen dem, was ihm schaden, möchte: also bat der heil. Collomanus Gott den Allmächtigen, daß er ihm offenbaren thöte, wie er seinen Vater segnen sollte, daß

er behütet würde. Gott erhört sein Gebeth, und sendet Collomano einen Brief vom Himmel, denselbigen soll er geben seinem Vater, damit würde er behütet in dem Streit, und vor all dem, so ihm schaden möchte. Weilen aber gar wenig Glauben solchem Brief anfänglich beigemessen wurde, daß er so große Kraft habe, wurde dem König gerathen, er sollte den Brief an einem verurtheilten Menschen probiren lassen, welches auch der König befahl zu thun. Der Malefiz-Person wurde solches angedeutet, und ermahnet, das Gebeth mit Andacht zu verrichten, welches alles geschah. Als ihm nun der Züchtiger das Haupt wollte abschlagen, konnte er ihn nicht verwunden oder verstechen. Derselbe Uebelthäter wurde mit dem Brief in einem alten Stadel an eine Saul angebunden und angezündet. Sehet das Wunder, dem Menschen wurde innitten in dem Feuer auch nicht ein Haar versengt. Diesem nach wurde nun dieser Mensch mit dem hl. Brief in ein tiefes fließend Wasser gesenkt, aber nach einer guten Weil auch wieder frisch und gesund herausgezogen. Dieses alles hätte ja sollen genug seyn, diesen Brief zu glauben, und sich durch die Gnade Gottes darauf zu verlassen, aber man gab diesen Menschen noch Gift ein, schoß mit Büchsen und Pfeilen auf ihn, schlug ihm mit scharfen Waffen, aber dieß alles schadet ihm nicht im geringsten. Als nun dieses der König sammt vielen andern mit Bewunderung gesehen, ließ ihn der König mit seinem Namen abschreiben, und ein jeglicher besonders mit seinem Namen, sie behielten den Brief in großen Ehren, und zogen dahin in den Streit, und überwanden all ihre Feind. Daher soll sich ein jeder Christ befleischen, daß er allezeit diesen Brief bey sich trage, und das Gebeth mit Andacht verrichte, so wird er von aller Gefahr erledigt werden. In welchem Haus dieser Brief andächtiglich aufbewahrt wird, schlägt kein wildes Feuer ein, und wird auch demselben kein großes Unglück widerfahren.

Das Evangelium St. Johannes am 1. Cap. Im Anfang war das Wort usw.
Nun hebt der heilige Segen Gottes an.

Christi Kreuz bey mir N. N. Christi Kreuz bethe ich an zu aller Zeit. Christi Kreuz überwindet mir alle Wässer und Feuer. Christi Kreuz überwindet mir alle Waffen. Christi Kreuz ist mir ein vollkommenes Zeichen und Heil meiner armen Seele. Christi Kreuz sey bey mir und meiner Seele und Leib, und in meinem Leben, alle Tag und Nacht. Nur bitt ich N. N. Gott den Vater durch des Sohnes willen, und bitte Gott den Sohn durch des Vaters willen, und bitte Gott den heiligen Geist durch des Vaters und des Sohnes willen. Mit dem heil. Gottes Leichnam gesegne ich mich vor allen schädlichen Dingen, Worten und Werken. Christi Kreuz öffne mir auf alle Glückseligkeit. Christi Kreuz vertreibe vor mir alles Uebel. Christi Kreuz sey bey mir, vor mir, hinter mir, ob mein, unter mein, nebem mein, und allenthalben um mich, von allen meinen Feinden, sichtbar oder unsichtbar, die fliehen alle von mir, so sie mich wissen oder hören. Enoch und Elias, die zween Propheten, die waren nie gehangen noch gebunden, noch geschlagen, und kamen nicht aus ihrem Selbst-Gewandt und Gewalt, also muß mir keiner meiner Feind Schad seyn, an Leib noch Seele, und an meinem Leben, im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes Amen.

Der Segen, der vom Himmel von Gott dem Vater kommen ist, da der wahre lebendige Sohn Gottes gehohnen ward, der gehe über mich allezeit. Der Segen, den Gott thät über seinen Sohn, der gehe über mich allezeit. Das heil. Kreuz Gottes, so lang und so breit als Gott sein h. bittre Marter daran leidt, gesegne mich heut und allezeit. Die heil. drey Nagel, die Jesu Christo durch seine heil. Hände und Füße wurden geschlagen, die gesegnen mich heut und zu allen Zeiten. Die heil. dörnerne Krone, die Jesu Christo durch sein h. Haupt ist gangen, gesegne mich heut und allezeit. Das Speer, das Jesu Christo seine h. Seiten ausschneidet, gesegne mich heut und allezeit. Das rosenfarbe Blut, das sey mir für alle meine Feinde gut, und für alles das, das mir Schad wollte seyn an Leib und Seele, und an meinem Leben,

gesegne mich zu aller Zeit. Die heiligen fünf Wunden, damit alle meine Feinde werden getötet und gebunden, da Gott alle Christenheit mit hat umfangen. Das helf mir Gott der Vater, Gott der Sohn, und Gott der heilige Geist, Amen.

Also muß ich N. N. so wohl gesegnet seyn, als der h. Kelch und der Wein, und das wahre lebendige Brod, das Jesus den heiligen zwölf Jüngern an dem heil. Abend gab, und alle, die mich fast hassen, die müssen mir alle fast stillschweigen, ihr Herz sei gegen mir erstorbene, und ihre Zungen erstummen, daß sie mir ganz und gar nicht schaden mögen, und alle die mich mit ihren Waffen wollen verwunden, oder verschneiden, die seyen von mir unsieghaft, das hilft mir die heilige Gottes-Kraft, die macht alle und jegliche Waffen oder Gewehr kraftlos und schwach, davon werde ich nimmer siech, frank noch verwundet, und bleibe mit Leib und Seele gesund, es seyen die Waffen von Eisen oder von Stahl, vor dem allen solle der Himmel mein Schild seyn, die Waffen, stechen, schießen, werfen oder schlagen, die soll der Engel Gottes vor mir auffangen, das helf mir Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der heilige Geist, Amen."

Ein Vergleich der beiden Segen zeigt klar, daß Luegmahrs Formel älter ist und noch viel mehr Ursprüngliches an sich hat. Beider sagt Luegmaur nicht, ob auch ihm schon die Formel unter dem Namen eines Kolomanisegen bekannt war. Auf jeden Fall aber erscheint wir, daß der angeführte Kolomanisegen sich aus einer älteren Formel, deren Stern heidnischen Ursprunges ist, entwickelt hat.

In der zweiten von Luegmaur mitgeteilten Formel „wegen Gefahr der lezen Leuth“ scheint eine Formel für das Bannen oder „Angstweren“ vorzuliegen. Zu beachten ist, daß trotz des christlichen Gewandes Geist und Gedankengang der Formel durchaus nicht christlich sind, daß also auch darin ein heidnischer Stern zu stecken scheint.

Luegmaur gestand dann weiter, wenn er seinen Wundsegen unterlassen habe, habe er anstatt dessen lateinische Sätze und Wörter gesprochen. Beim Gebrauche solcher lateinischer Sätze und Wörter hatte der Glaube an die Wirksamkeit seine Wurzel wohl weniger im Inhalte dieser Sätze und Wörter, als vielmehr in der abergläubischen Scheu und Ehrfurcht vor dem Geheimnisvollen der unverstandenen fremden Sprache. In ähnlicher Weise, wie Luegmaur, berichtet auch der Österreichische Prämonstratenser und Theologieprofessor Elias Schlueterpacher in seinem Buche „Interpretatio Theologica in Casus Reservatos Dioecesis Passaviensis“ (Passau, 1727), es sei in der Diözese Passau, zu der damals auch Oberösterreich gehörte, Brauch gewesen, ganze Litaneien griechischer, hebräischer und unbekannter Wörter zu beten, um „sich seit zu machen“ (ad indurandum). Der selbe Autor erwähnt auch noch einige andere Fälle, in denen ebenso lateinische Sätze gebraucht wurden. So habe man, um Blut zu stillen, die Worte gesprochen: „Consummatum est“ oder „Libera me de sanguinibus“ gegen die hinfallende Krankheit habe man dem Kranken in das Ohr geslüstert: „O creatura Dei, memento creatoris tui“. Bei diesen letzterwähnten Beispielen scheint es sich allerdings schon mehr um jene Seite des Aberglaubens, die den Worten der hl. Schrift Zauberkraft zuschrieb, zu handeln.

Wenn Luegmaur dann auch noch den Gebrauch lateinischer Buchstaben erwähnt, so handelt es sich da nicht um einzelne Buchstaben, sondern um Gruppen von Buchstaben, deren jeder den Anfang eines Wortes bedeutet. Solche Gruppen von Buchstaben, die aber selten mehr gedeutet werden können, lassen sich jetzt noch viele finden. In der Stubendecke eines Hauses in der Gegend vom Pragarten finden sich z. B. die Buchstaben MPINKIIM mit der Jahreszahl 1799 eingeschritz. Aufgangsbuchstaben von Namen der Bewohner oder Erbauer des Hauses können es nicht sein, denn die finden sich neben der Jahreszahl und an anderen Stellen. Ein anderes Beispiel bietet ein Bestbildchen, das sich im Besitz des Verfassers dieser

Arbeit befindet. Das Bildchen zeigt das bekannte zweibalkige Pestkreuz, das im Schnittpunkte des unteren Querbalkens noch ein kleines rundes Marienbild trägt. Alle Balken des Kreuzes sind der Länge nach geteilt und mit Buchstaben ausgefüllt. Es sind drei Gruppen von Buchstaben. Die erste stellt die Anfangsbuchstaben des bekannten Pestsegens des Bischofes Zacharias dar, die zweite umfaßt die Buchstaben des Benediktuskreuzes oder Benediktuspentings, doch fehlen hier von den in den Winkeln der Kreuzesbalken stehenden Buchstaben zwei, die dritte Gruppe enthält die Buchstaben: H C I. Außer diesem großen Kreuz zeigt dann das Bildchen in den vier Ecken noch je ein kleines von Strahlen umgebenes Kreuz. An den Enden der Balken dieser kleinen Kreuze stehen Buchstaben und zwar bei den unteren zwei Kreuzen je vier, bei den oberen je drei. Die Reihenfolge der Buchstaben ist immer: oben, links, rechts, unten. Von den unteren Kreuzen hat eines die Buchstaben INRI (Jesus Nazarenus rex Judeorum) und die Unterschrift: „contra pestem“; das andere zeigt die Buchstaben: VCFE (Verbum caro factum est) und die Unterschrift: „contra praestitia“. Die oberen Kreuze haben die Buchstaben CMB (Caspar, Melchior, Baltasar) und OVC (vielleicht: omnia videt Dominus), aber keine Unterschriften. Ein weiteres Beispiel findet sich in Johann Colers „Haus-Arzney“ (Oeconomiae ruralis et domesticas ander Theil, II. Buch). Darin wird berichtet, der Arzt Thürneisser habe einem Bauern als Mittel gegen Nasenbluten mit dessen Blut die Buchstaben OIPVIV auf die Stirne geschrieben. Ähnlich solchen Buchstabengruppen ist die von Luegmahr angeführte Wortgruppe ucla Mathia tessra, die zwar ohnehin bekannt, aber noch immer nicht genügend gedeutet ist.

Was die übrigen von Luegmahr genannten Dinge, wie Fledermaus-Herzblut, Schwalbenherz und Zunge, Matternzungen usw. betrifft, ist ohnehin bekannt, daß solche Dinge im Volksaberglauben vielfache Verwendung fanden. Bemerkt sei nur, daß Luegmahr im Protokoll nicht angibt, in welcher Weise er diese Dinge gebraucht habe. Auf einem den Akten beiliegenden Blatte ist jedoch vermerkt, er habe diese Dinge im Schuh, in den Strümpfen oder in der Tasche bei sich getragen.

Über das Unsichtbarmachten und das Öffnen von Türen teilt Luegmahr leider nichts Näheres mit, aber aus dem, was er sagt, kann man entnehmen, daß diese Dinge ziemlich kompliziert gewesen sein müssen. Wenn Luegmahr sagt, er habe sich „mit darzue gehrauet“ so haben wir darin eine Bestätigung der alten Volksüberlieferung, daß derartige Sachen für einen, der nicht recht damit umzugehen wußte, gefährlich sein konnten.

Zu beachten ist dann auch noch die Auskherung Luegmahrs über die Dauer der Wirksamkeit seiner Wundsegen. Wenn er sagt, so oft er seine Wundsegenformel unterlassen habe, habe er dafür lateinische Sätze gesprochen, oder wenn er erzählt, er habe die Wörter ucla Mathia tessra mit Brot eingenommen, an diesem Tage aber nicht geräuft und wisse daher nicht, ob das Mittel gewirkt hätte usw., so geht daraus klar hervor, daß er allen diesen Dingen nur eine Wirksamkeit für einen Tag zuschrieb. Damit aber widerspricht Luegmahr der Anschauung, die sich dort und da in der Volksüberlieferung auszudrücken scheint und aus ihr übernommen worden ist, als hätte man Wundsegen und dergleichen Dingen, soweit sie nicht ohnehin durch bloßes Mittragen wirksam sein sollten, eine durch längere Zeit hindurch, vielleicht sogar lebenslänglich dauernde Wirkung zugeschrieben. Jedoch ist kaum glaublich, daß Luegmahr, der sich mit diesen Sachen so vielfach beschäftigt hatte, falsch unterrichtet gewesen wäre.

Zweiter Punkt des Prozesses gegen Luegmahr war die Anklage wegen Unzucht. Die Protokollangaben darüber sind nur insofern von weitergehendem Interesse, als sie einen Einblick in die sittlichen Verhältnisse jener Zeit geben. Der erst 26jährige Luegmahr gestand Verfehlungen mit sechs verschiedenen Mädchen, mit zweien davon

hatte er sich sogar vielmals verfehlt. Daz er mit einer solchen sittlichen Einstellung damals nicht allein dastand, beweist ein Einblick in die noch vorhandenen Reste der Gerichtsakten des Landgerichtes Brantegg. Wenn wir nur auf ganz wenige Jahre zurückgreifen, finden wir da folgende Prozesse erwähnt: 1664 gegen Regina Eisenberger in Beherstorf wegen Unzucht (Strafe: in Zell an den Pranger gestellt), 1664 gegen den Bauern Paul Edtmair wegen Ehebruch und Blutschande (Strafe: wurde, in der rechten Hand eine brennende Kerze, in der linken eine Rute, in Zell an das Kreuz gestellt und aus dem Landgericht ausgewiesen), 1667 gegen die Witwe Katharina Hochwimmer am Höllgrasengrute wegen Ehebruch, Unzucht und Blutschande (Strafe: wurde in Zell an den Pranger gestellt und mit einem Schilling Rutenstreichel ausgestrichen), 1668 gegen Eva Wegerer wegen Unzucht (Strafe: wurde in Zell auf die Prechtl gestellt und aus dem Landgerichte ausgewiesen), 1671 gegen S. Luegmahr. Bedenkt man nun, daß gewiß nur der kleinere Teil der wirklich vorgetommenen devorigen Fälle vor Gericht verhandelt wurde und daß die noch vorhandenen Gerichtsakten, denen obige Angaben entnommen sind, nur mehr einen verschwindend kleinen Rest des ursprünglichen Altersbestandes des Landgerichtes darstellen, sowie daß die Jurisdicition des Landgerichtes Brantegg sich überhaupt nur auf die Pfarre Zell und eine geringe Anzahl austwärtiger Häuser erstreckte, wobei noch obendrein der Markt Zell nicht mitgerechnet werden darf, da die darin sich ereignenden Fälle vor dem Marktgerichte verhandelt wurden, so muß man wohl sagen, daß die angeführten Tatsachen die sittlichen Verhältnisse jener Zeit in einem nicht sehr günstigen Lichte erscheinen lassen.

Sucht man nach Gründen, für solche Zustände, so wird man deren viele anführen müssen, nicht zuletzt den religiösen Wirrmarr, die Nichtachtung der katholischen Religion, die zu jener Zeit noch immer als aufgezögungen empfunden und daher gering geachtet wurde, war doch gerade die Zeller Gegend weit länger als ein halbes Jahrhundert lutherisch gewesen.

Von den einzelnen Angaben der Protokolle über diesen Punkt ist eigentlich nur die Mitteilung von Fitteresse, Luegmahr habe einem Mädchen, mit dem er längere Zeit ein Verhältnis unterhalten hatte, „ein par Sochken geben“, während er von ihr ein „Facile“ empfangen hatte. Daz man die sittlichen Verfehlungen Luegmahrs auch mit seinem Überglauben irgendwie in Verbindung brachte, ist nicht zu verwundern. Man legte ihm die Frage vor (III. Examen, Frage 40): „Weissen die angezeigten Menschen, sonderlich des Uhrthallers Thiern sagt er habe sye genötigt, ob deme also, oder ob er sye mit Hexerei gepaunt, daz sye seinen Willen thuen müessen“. Antwort (40): „Die Menschen haben sich woll zu Seiten wider setzt, jedoch aber wann er öffter an sye gesetzt, haben sye ihren Willen auch darein geben, welches aus deme abzunehmen, daz sye nit lauth gewest oder geschrieren haben“.

Weiterhin hatte sich Luegmahr durch häufiges Spielen verdächtig gemacht, weshalb man vermutete, er habe sich die Mittel dazu auf unrechte Weise verschafft. Tatsächlich gestand Luegmahr eine ganze Reihe von Diebstählen. Diese Geständnisse bilden den dritten Teil des Protokolls. Luegmahrs Angaben zeichnen uns einige Bilder, die zwar keine neuen, aber immerhin interessante Aufschlüsse über Bargeldbesitz, Geldverwahrung und dergleichen in ländlichen Kreisen geben. In den Protokollen heißt es: I. Examen: Frage 18: „Item so thombt auch vor, wie daz er ein Zeit hero starkh gespilt und getruncken habe, solle zaigen, wo er daß Geldt hierzue genommen“.

Antwort 18—24: „Vor 3 Jahren habe er bei dem Undern Schmireüther am Wschberg gearbeitth, welcher für einen Hobern 10 f. eingenommen, und solche in die almer, so im Haus stehet, getragen, alß er einsmahl den Schlüssel daran stehend

geschen, sey er darzue gangen, und habe zum ersten Diebstahl ein fünfzehner davon genommen.

Zum andernmahl hab ihme sein Vatter mit anderthalb Rüstgeldt einsmahl auf den Beelhof geschickt, so 2 f. 2 β bringt, es hat ihm aber sein Vatter 2 f. 4 β geben, und sich also umb 15 kr. gehirret, dieselbe 15 kr. habe er auch behalten.

Drittens sey er zu Nicolah vor einem Jahr bey der nacht, dem Stempfen am Schlaun Asperg durch das Stuben fenster hinein geschlossen, und selbigen in der Cammer, auf einer ungesperckten Truchen, 28 f. gestollen, daß hab er nach und nach verspilt, verschrieben und vertruncken, auf dem Ubrigen aber hab er ihm ein Göllel, ein Leederers par hofzen, ein Paar Rothe und 3 oder 4 paar leinene Strimpf, und 2 paar Schuech erhaufft und machen lassen.

Viertens, weilien er gewißt, daß der Stempf am Tage Michaeli zu Berg allzeit für einen Bechendt geldt einzunemben hat, sey er auch zu abgewichenen Michaeli und zwacht am Tag hinnoch bey dem Stempfen zu vorgemelten fenster nachts Zeit hinein geschlossen, und auf sein Stempfens hofzen, so auf einer Stangen in der Stuben gehendt, 14 f. 6 β entfrembt, davon habe er noch 3 Thaller zu Pregartten, in seiner Truchen, das überig habe er neben 2 Silber Crommen (?), und einen halben Thaller alles aufzugeben.

Fünftens vor 3 Jahre hab er seines Vatters Frau Maria auf ihrer Truchen 20 kr. hinweck, und vorhero daß dorfür gehangene Fürhang Schlößl mit einer Schuech all aufgespörth, aber solches gleich wider verspilt. Sechstens den vergangenen Sommer hab er zu Stechenberg gearbeit, und weilien die leuth ihrer Arbeit nachgangan, und ihm allein gelassen, hab er im Haubz in der Breß ein Schlüssel gefunden, mit welchem er die Truchen, wo sye das geldt haben, aufgespört, und erstlich 2 f. herauß genommen. Siebenten, über etlich Tag hernach sey er bey obgedachten Stechenberger wider umbgangen, und hab umbgejwecht, so hab er in einer Bügen in einem klainen Beütherl 3 Thaller gefunden, davon hab er 1 Thaller genommen, welcher noch zu Pregartten in seiner Truchen liegt, dieser Thaller soll der Tochter gehören, die weill sye einmahl gesagt, sye hab des Menschen gelt in Verwahrung, welches 3 ganze Thaller seynd".

II. Examen: Frage 27: „Weillen des Stempfen erster Verlust nechner bey 50 alß 40 f. gewest, mehr dann daß ander, so über die 28 f. ist, empfangen oder behobnen“.

Antwort: „Wisse einmahl nit mehr, alß die anfangs behennende 28 f. daselbst entfrembt zu haben“.

III. Examen: Frage 34: „Diemeillen des Stempfen Verlust, in dem zum Ersten hinwech getragenen gelt, seinem sagen nach, nechner bey 50 alß 40 f. gewest, und er nur 28 f. besteh, solle davoro bey sonst unaufzbleiblicher Scherffe, wie will er dazurnahlen entfrembt, in dem Gründt der Wahrheit behennen“.

Antwort: „Schönne einmahl nit mehr bestehen, jedoch möchte es umb einen halben Thaller mehrers als 28 f. gewest seyn, aber 30 f. seyn es nit gahr gewest, habe es so genau mit zehlt“.

Frage 35: „Und wemb er sonst, es sey in geldt oder geldts werth, was gestollen“.

Antwort: „Alß er dem Stempfen zum andernmahl die 14 f. 6 β auf dem hofzen Sach genommen, habe er ihm auch auf einem andern Paar hofzen, so ebensahls auf der Stangen gehendt gewest, ein Beütherl mit geldt entfrembt, in welchem beyleig 20 kr. und ein Weißgärbcr Wahrzeichen gelegen“.

Dazu nur einige kurze Bemerkungen. „Almer“ nennt man heute noch in dieser Gegend einen Stehtasten, der im Vorhause steht. Unter „Haus“, „im Haus“ versteht der Bauer auch heute noch immer das Vorhaus. Daß im Vorhause Kästen, Mostpresse und dergleichen stehen, kann man fast in jedem Bauernhause sehen.

Ebenso wird mit der Bemerkung, es sei des Stempfen Hofe auf einer Stange gehängt, eine typische Einrichtung des Bauernhauses der hiesigen Gegend erwähnt. Noch in allen nach älterer Art eingerichteten Bauernhäusern dieser Gegend finden sich rings um den Stubenofen, der übrigens in früherer Zeit auch Kochherd war, Stangen angebracht, um Kleider und Wäsche aufhängen zu können.

Über sein Spielen gab Luegmahr folgende Aufschlüsse:

II. Examen: Frage 28: „Wo er dann so oft gespielt, auch ob er allzeit gewonnen“.

Antwort: „In 5 oder 6 Jahren hero sey er zu Schürchtags Zeiten, im Jahr ungefähr 2 mahl auf Pregarten gangen, alda die Pregartner ihren Tagwerchern den Spiltisch in ordlichen Bestand verlassen, hab er jedes mahl 1 f. 4 s., auch zu Zeiten 2 f. zu sich gewonnen, aber ollzeit verspielt. Unnder werth s' alß wie aller Erst den Ersten Fasten Wochenmarkt habe er bey deen Wurmbthaller zu Zell 4 f. mit dem reformation Spill gewonnen, auch zu Zeiten verspielt.“

Was mit der Bemerkung über den Spiltisch in Prägarten gemeint ist, läßt sich nicht recht klarstellen. Man wäre geneigt, eine Erklärung am ehesten an den Umstand anzuknüpfen, daß noch heute ländliche Gasthäuser vielfach einen eigenen Spiltisch haben, der besonders dazu ausgestattet ist und meist ausschließlich zum Spielen benutzt wird. Wenn es aber nun heißt, die Prägartner hätten ihren Spiltisch ihren Tagwerkern in ordentlichen Bestand verlassen, so hätte das zur Voraussetzung, daß an sich nur Bürger zum Spielen an diesem Spiltische berechtigt waren, nicht aber auch Tagwerker und derengleichen, und daß ein Spielen an anderen Tischen nicht gestattet war, denn sonst hätte man sich wohl den Bestand erspart. Derartige Voraussetzungen erscheinen aber nicht recht wahrscheinlich. Aber mag es sein, wie immer, so muß doch aus Luegmahrs Angaben der Schluß gezogen werden, es habe sich um eine Einrichtung gehandelt, die ihrem Wesen nach irgend eine entfernte Ähnlichkeit mit den konzessionierten Spielbanken unserer Zeit hatte und für gewöhnlich nicht allen Leuten zugänglich war, außer es hätte sich etwa nur um ein Spiel, zu dem man einen besonders eingerichteten Tisch benötigt, gehandelt.

Die Spielverluste Luegmahrs waren für seine Verhältnisse ziemlich beträchtlich. Wenn Luegmahr angibt, er hätte meist anderthalb bis zwei Gulden mitgenommen und verspielt, so war das ein voller Wochenlohn und mehr. Nach den Angaben der Zeller Kirchenrechnungen betrug der Taglohn eines Handwerksgesellen zu jener Zeit durchschnittlich 15 kr. Luegmahrs Angaben lassen also erkennen, daß ziemlich scharf gespielt wurde.

Luegmahrs letzte Aussage gibt uns dann noch ein kleines Beispiel der Eifersüchteien der Handwerksmeister untereinander. Er sagt: III. Examen: Antwort 43: „Sey ungefähr 8, 9 oder 10 Tag bey dem Geörgen Bibmer zu Pregorten, nur alß ein Wandter Bütschl gebliben, hab sonst einen bestelten Maister, in Gallneukürcher Pfarr, der Maister Hanß N. zu Simling genannt, gehabt, und selbigem zuegangen, so habe ihne der vorige Maister zu Pregorten und sein Weib, so ihm erstlich nachkhomben, aufgehalten, sagendt, er habe von Gallneukürcherischen Webermeistern auch einen bestelten Schnappen gehabt, welcher ihm, vielleicht aus der Gallneukürcher Maister Einsträung, wider abgehaft, er Simon Luegmahr ihm erstlich nachkhomben, aufgehalten, sagendt, er habe von Gallneukürcherischen arbeit zuge sagt, auf dessen Begehren kein Gewußheit, zu arbeiten geben könnten, ungehündert dessen hab der Pregartnerische Maister ihm mit entlassen, sagendt, er wölle es schorn für wendten, daß es ihm auch also beschewen seye“.

Über den Ausgang des Prozesses sind wir nur durch eine von Luegmahr am 15. Mai 1671 ausgestellte Bescheinigung unterrichtet. Darnach hatte Luegmahr Besserung versprechen müssen, was dann im Markte Zell am den Branger gestellt und hierauf aus dem Landgerichte Brantegg ausgewiesen worden. Dieses Urteil

muß als sehr milde bezeichnet werden. Allerdings kam, soweit sich aus den Protokollen ersehen läßt im Falle Ruegmahr nur ein Verfahren wegen einfachen Übergläubens, nicht aber wegen Hexerei, in Betracht und dafür war Branger, meist mit Ausweisung verbunden, die gewöhnliche Strafe. Aber Ruegmahr hatte außerdem, ganz abgesehen von den Unzuchtsvergehen, für die ebenfalls häufig Branger verhängt wurde, noch eine Reihe von Diebstählen mit einer ganz beträchtlichen Schadenssumme gestanden und mit Dieben ging man sonst nicht sehr glimpflich um. Wurde doch noch im Jahre 1723 der Bauer Jakob May vom Buchinger Gute (damals noch zur Pfarre Zell gehörig) vom Landgerichte Brantegg wegen Diebstahl zum Tode durch den Strang verurteilt. Nimmt man also alles zusammen, so muß das Urteil wirklich als milde bezeichnet werden. Leider ist die ausführliche Urteilschrift, die uns Aufklärung über die Ursachen dieser großen Milde geben würde, nicht mehr vorhanden. Wir können nur vermuten, daß ein Verlaß zu dieser Milde in dem Umstande lag, daß Ruegmahr schon nach dem zweiten gütigen Examen gebeten hatte, man möge ihm ehestens den Pfarrer von Reichberg, einen Dominikaner senden, damit er beichten könne, und daß er dann vielleicht in diesem einen Fürbitter fand.

II. Protokoll über die Festnahme des Hans Puttinger.

Am 12. April 1660 kam der 56 Jahre alte stellenlose Landgerichtsdienner Hans Puttinger aus Bayern (Rieder Gericht) in Begleitung eines alten ausgedienten Landsknechtes in das Haus des Marktrichters in Zell bei Zellhof. Die Frau Richterin gab Puttinger ein kleines Geldstück als Almosen. Der aber warf es ihr mit dem Bemerkun, er sei kein Bettler, zurück. Empört über solches Benehmen rief die Frau Richterin ihren Mann, den Marktrichter und dieser ließ die beiden Gesellen durch den Marktgerichtsdienner festnehmen. Bei der Einvernahme gab Puttinger an, er verdiente sich seinen Lebensunterhalt durch den Verkauf verschiedener Dinge, auch tue er zeitweise „gartgehen“. Unter seinen Habeschaften fanden sich bei der Durchsuchung allerhand verdächtige Sachen, die Mizttrauen erweckten. Es wurde nun beim Marktgericht über den Fall Puttinger ein Protokoll aufgenommen und darin die vorgefundene Sachen einzeln aufgezählt. Sodann wurden alle verdächtigen Sachen im Beschlag genommen und Puttinger selbst, ohne daß ihm weiter eine Strafe auferlegt worden wäre, aus dem Landgericht Brantegg ausgewiesen und in der Richtung gegen Böhmen abgeschoben. Ein Zellhofsterischer Landgerichtsdienner führte Puttinger bis zur Pfarrtmühle und dort über die Alstbrücke auf fremdes Landgerichtsgebiet und damit war die Angelegenheit erledigt. An sich ist diese ganze Begebenheit mit Hans Puttinger, deren Ausgangspunkt die Entrüstung der Frau Richterin über die ihr erwiesene Miztachtung gewesen war, nichts anderes, als ein humorvolles Bildchen zu dem Kapitel: „Die gute alte Zeit“. Sie gewinnt aber an Interesse durch das genaue Verzeichnis der Sachen, die Puttinger abgenommen worden waren, zumal dieser selbst bei jedem Gegenstand angegeben hatte, wozu er diene. Wir erhalten da einen Einblick in den Übergläubiken jener Zeit und sehen, auf welche Weise sich Leute von der Art Puttingers Geld zu verschaffen und die Leichtgläubigkeit der Leute auszunutzen wußten. Das Verzeichnis lautet:

1. in einer gstatl auf 2 gräben Fleckl, so von der armen Sünder Claidt sein sollen, ligentes vom Leib, handt und Füeß mit griener seiten umbwundnes Mändl, so wie der Schopff irigs einer Wurz gleich siehet — — — ist eine weisse Wegerer Wurz, soll ins des iesigen Statt Dieners zu Greinburg Brieder nambens Andree, so ohne dienst ist, vor 14 Tagen auf der Fierling gegeben haben, soll zum Pferd abwischen gueth sein.

2. ain halbes Eisenes Ketten glidt, wie auch ein Striech. — — — hab ims Beede vor iezig verwichnen Osterm des Meister Bärtl Freymanns zu Schrambau weiß gegeben, daß Glidt ist von einer Galgenketten, der Strich woran ein armer Sünder gehemkt, vermain, es seien zu unterschiedlichen sachen, sonderlich für das beschreben gueth.

3. in ainem Papierl ein zusamb gestossne Matheri — — — ist ein griener Mieß, so er regst Windhag am Waldt in einen hilzernen Creiz genommen wolle haben, gibts den leithen für das Beschreien und Zantweh.

4. 2 Hirnschall und ein wenig hessenpain — — — daß ain hirnschallspain habe ime die Freymann zu Schrambau, das ander aber derselben Pueb geben, welches er neben dem hessenpain mit dem Mese beshab, und selbiges pulver den Leithen für die Fratž verkauft.

5. 4 Clain und große weiß gearbeitte Riemen — — — sollen Menschen Riemmen sein, so er abgewichene fasten zu Schuchliz innerhalb der Oberhaidt im Behamb von des Meister Ludwigs Sohn nambens Hanß Adam behomben, darfür er ime 3 Maß pier zalt, sollen für das Schwinden und denen schweren Schindts mietteln zu gebrauchen sein.

6. ain fingerlang strichl — — — hat ims der Freymann zu Schrambau geben, daran sich ein armer Sünder selbst erhenkt, für das Beschreien.

7. 3 von Fleisch eingedorte sachen — — — sollen 3 hundtszen von geschrittenen Hundten sein, die er selbst abgethan, und denen Leithen für das Beschreien gibt.

8. 2 Fez von Naderschlauch — — — das gressste ist von einer Schlang, das kleinste von einer Schuz Nader, soll für das vergicht taugen.

9. 8 in ein Pischl zusammen gepundtna clain Hölzl — — — sein 8 terlei Holz, als Pirschtes, Erles, Cranebithers, 2 Beichtene, Buchers, dan Hafls und Felsberns; aus solchen thue er eines ieden ein wenig in ein Pischl, dorzu ein wenig von der armen Sünder Flechtl und verhauß den Leithen für das Beschreien umb 3, 4 oder mer Schreizer.

10. Mer ein Riem — — ist ein hundtsriem, für das Arm Schwinden.

11. item wieder 4 Hölzer — — sein von einer Spann des Rathes, womit ein armer Sünder gericht worden, soll ims der Scharffrichter zu Schrambau geben haben, für das Beschreben.

12. dan ein Hölzl — — ist von einer weissen Eleyn, so dem Viech für den Reitd anzuhenthalen.

13. ain abgebrochnes Birchenes Rietl — — — ist von einer Austreichruthen, und ime der Scharffrichter zu Schrambau gegeben.

14. aber ain rundtes weisses hölzl — — — ist von einem Urtsstäbl, so ime sein Vatter der grést Scharffrichter zu Graz vor 7 Jahren geben, wisse nit eigentlich, worzu es zu gebrauchhen.

15. 2 Roth und 1 weisser Stein — — — sein Blueth ston, und den Weibern für den Roth und weissen zubil habenten monatlichen zugebrauchen.

16. 18 Braune Scherndl — — — seind Zwachlinden Schern, für den Reitd.

17. 2 mit weissen Leder vernähnte Peithl mit Creiz und Puechstabn — — — gebs denen verzagten Leiden für Wundhegen aus, thue von vorbeschribenen unterschiedlichen sachen etwas darein, massen er verentwillen zu denen Soldaten auf Zeel und damit einkomben.

18. item 4 weiß, 3 roth und 1 grienes Peithl — — — gebs den Leithen für allerhandt Elagente zuefahl und sonderlich denen Schindern für das beschrein und Fratzen anzuhenthalen, darinnen von armen Sündern Strich Flechtl und Hölzer eingenaß.

19. 2 wurz — — — ist die eine ein Maister, die ander ein Enzian wurz, gehören auch in die Peithl.
20. 2 Thrumbl strich — — — von einem armen Sünder, so sich selbst erhehlt.
21. ain griene Salben in Bargamen — — — ist ein grien wundt Salben.
22. Gräben Mieß — — — ist Baum Mieß in die Peithl.
23. ain Strich mit ainem eisnen Ring — — — soll ein strich wo zum hundt abshuen oder fangen sein, worbei auch ain Lundten zum Thobäch fauffen.
24. Gräbs Schmalz in einem Glas — — — soll hundts schmalz und zu willen sachen zugebrauchen sein.
25. ein Schnur 2,½ Ellen lang — — — ist ain Banditgerichtsdienner Bündtschnur, trogs vermüg seiner profession allezeit mit sich.
26. ein dergleichen hindnen Riem.
27. 1 henkerschwerdt 1 Ranzen Beffl Messer Tobach pfeiffen, ein Rosenkranz, darin ein peitl darin 5 dr.

Zu den einzelnen Punkten sei bemerkt:

Zu 1: Gstoß ist wohl dasselbe wie Gspall (oder Gspadl), eine runde oder ovale Schachtel aus nur einigen Millimeter dicken Holzbrettcchen; sie wurden in früherer Zeit im nördlichen unteren Mühlviertel gerne erzeugt. — Das Armesünder-Kleid scheint aus ungebleichter grober Leinwand gefertigt gewesen zu sein, daher die hier erwähnten gräben (= grauen) Kleid. — Frühs einer: Mundartform für: irgend einer. — Weisse Wegerer wurz: Unter Wegerer versteht man gewöhnlich den Wegerich oder Wegbreit (Plantago) der in der Volksmedizin bis heute gerne gebraucht wird. Auffallend ist aber, daß der Wurzel durch Umwinden mit grüner Seide die Gestalt eines Männchens gegeben worden war, was an eine Krautwurzel erinnert, sowie daß Buttlinger angibt, es sei eine „weiche“ Wegerer wurz. Es ist daher nicht ausgeschlossen, daß es eine Brontia alba (schwarze Baumrübe) war. Diese soll nämlich in unseren Gegenden manchmal die eigentliche Krautwurzel vertreten haben (man vergleiche Heimatgau, I. Jahrg., Heft 1, Seite 18, Num. 1).

Zu 2: Rhombbau scheint wohl Krumau zu sein.

Zu 3: griener Mieß: Moos, das an besonderen Stellen, wie hier an einem Kreuz, gewachsen war, galt vielfach als kräftig und heilsam. In der schon früher erwähnten „Hausarzney“ von Johann Coler findet sich z. B. ein Rezept zum Blutstillen: „Nimm aus dem Beinhaus das Mohs oder museum von den Todtentheinen, thue es in ein gar dünnnes Schleherlein, und hinds auf die wundt, so baldt das erwarmet, so verbiehet sich das Blut, das ist in großer Noth probiret worden“. Gegen Zahntwéh wird noch heute dort und da ein anderes abergläubisches Mittel, das übrigens auch schon bei J. Coler erwähnt wird, angepriesen, nämlich man trachte, vom Totengräber einen Sargnagel, der im Friedhofe ausgegraben wurde, zu erhalten und stochere damit im kranken Zahn herum.

Zu 4: Es handelt sich hier nicht um Hirnschalen von Tieren, sondern um solche von Menschen und zwar von hingerichteten Verbrechern. Dies ist schon daraus zu entnehmen, daß Buttlinger sie vom Freimann erhalten hatte. Menschenhirnschale gilt seit jeher als treffliches Heilmittel bei verschiedenen Krankheiten. In Colers „Hausarzney“ findet sich eine ganze Reihe von Rezepten, wie Menschenhirnschalen gegen die „schwere Not oder hinfallende Seuche“ (Epilepsie), Schlagfluß, Dolik, Fieber, Rosenblüten und dergleichen zu verwenden seien. Als Beispiel sei ein solches Rezept angeführt: „Menschen Hirnschalöhl: Nimb 3 oder 4 Hirnschal deren Menschen, so justifiziert worden und nit begraben gewesen, seile sie klein oder zerstoße sie mit einem eisernen Pilstill, sehe es in eine Cucurbitam und laß

es sechs Tag in Roßmitt stehen, oder in warmen Mortienbad, distillier es hernachter durch eine Retorten, erstlich mit gelindem Feur, hernach aber mit Starkem: Dann gehet erstlich das Wasser, hernach aber das öhl in einer schönen Goldfarbe, aber es stinket gewaltig. Dieses Öhl ist in allen Wehetagen des Leibs, sonderlich aber in der Colica ein sehr treffliches Arcanum". Als besonders wertvolles Mittel gegen Epilepsie und Fraisen galt ein kleines dreieckiges Bein, das sich oben auf dem Wirbel, gerade mitten in der Hirnschale Hingerichteter finden solle, doch sei es nur bei manchen zu finden, nicht bei allen. In einer Arbeit in den „Heimatgauen“ (1. Jahrgang, Seite 19, Anmerk. 6) werden alle Fraismittel die „Froschboar“ (= Felsenbein aus dem Schädel des Schweines) genannt. Ob die Verwendung tierischer Beine nicht vielleicht schon eine Abschwächung des ursprünglichen Überglaubens war? — — Neben oder statt Elsenbein fand vielfach Einhornbein Verwendung oder auch Hirschhorn; doch sollte man vom Hirschhorn die doppelte Menge nehmen, um die Wirkung des Einhorn zu erreichen.

Zu 5: Dass es sich hier wirklich um Rüemen aus Menschenhaut handelt, ist wohl kaum zu bezweifeln. Natürlich stammten sie von der Haut Hingerichteter. Außerdem wurde auch nicht selten Menschenfett verwendet, z. B. gegen Krämpfe, zur Schmerzstillung, zur Heilung von Wunden usw. So heißt es in Colers „Hauss-orchzeh“: „Wann einem der Böddel den Baldrock aufzkehret und einem einen Bassameza auff dem Rücken spieler (die Deutschen nennens Stauperhauen), so lasse er auff dem nächsten Dorff, darauff er kompt, einen Hammel oder Lamb schlachten, und nehme die Haut bald davon, weil sie noch warm ist, und binde sie oben umb die Schultern, do es ihm wehe thut, so zeucht es ihm die Schmerzen alle auf, darnach schmiere er sich mit Menschenfett so hellets halde“. Coler gibt auch an, wie Menschenfett gewonnen wurde, er sagt: „Wo abgehauene Manschenköpfe stecken, da setzt man im Sommer ein Töpflein unter, so schmelzets und treufllets dreim“. Auch die Henker sollen nach der Folter die Glieder des Gefolterten mit Menschenfett und Hundefett eingerieben haben. Dass Fenochien und Fleischstücke Hingerichteter zu abergläubischen Handlungen verwendet wurden, berichtet auch Schluderpachter in seinem früher erwähnten Buche, ja er sagt sogar man habe pulverisierte Kinderherzen zu manchen Zauberkünsten gebraucht. Was über die Verwandlung derartiger Sachen in den Schriften der früheren Zeit berichtet und im Volle jetzt noch dort und da erzählt wird, mag gewiß in manchen Punkten reine Erfindung oder Übertreibung sein, es mag auch manches seinen Ursprung in den auf der Folter exponierten Geständnissen haben, daß aber tatsächlich nicht alles lautere Erfindung ist, beweist unser Verzeichnis, aus dem hervorgeht, daß Buttinger derartige Sachen mit sich führte und zum Kaufe anbot.

Zu 7: Ben = Mundartausdruck für Ziener. Bekannt ist der als Raufwaffe beliebte Ochsenzen. Das Vertilgen der Hunde war vielfach Sache der Henker und Landgerichtsdienner.

Zu 8: Unter Schuß Nader dürfte wohl eine Wiper gemeint sein. Pulverisierte Schlangenhaut wurde auch zum Heilen von Wunden benutzt, sie sollte die Wunde in drei Tagen heilen. Schlangenzähne über dem Kranken aufgehängt sollen nach Coler das viertägige Fieber vertreiben.

Zu 9: Statt der hier angegebenen acht Holzarten nennt die volkstümliche Überlieferung häufig neun; die Zusammensetzung ist nicht immer gleich. Der aus neun verschiedenen Holzarten gefertigte Schemel, auf dem man die Allerheiligentonne von rückwärts nach vorne beten müsse, um die Hexen zu erkennen, ist auch in der Volksüberlieferung des unteren Mühlviertels nicht unbekannt.

Zu 14: Urtsstäbli: ein hölzernes Stäbchen, das bei der Verkündung eines Todesurteils in symbolischer Weise zerbrochen wurde.

Zu 15: Unter Blutstein ist hier nicht Hämatit, sondern roter und weißer Achat zu verstehen. Ihm wurde, wenn er rot war oder rote Striche hatte, die Kraft zu geschrieben, Blut zu stillen, weißer sollte den weißen Fluss stillen. Er wurde in die Hand genommen oder auf dem bloßen Leibe getragen, auch geschnitten und eingenommen.

Zu 19: Maisterturz ist der Wurzelstock der Imperatoria ostruthium galt viel in der Volksmedizin.

Zu 24: Hundeschmalz ist vielfach heute noch als Heilmittel in manngroßen Fällen gesucht.

Lambert F. Stelzmüller (Zell bei Zellhof).

Stadeltorverzierungen.

Ein Beitrag zur oberösterreichischen Bauernkunst.

Die Volkskunst wird leider erst jetzt wieder recht erkannt und gewürdigt, in einer Zeit, wo wir nur mehr spärliche Überreste im Volke finden. Von den meisten verkannt, mißachtet, verspottet mußte sie der Stadt kunst den Platz räumen und nur vereinzelt, meist in abgelegenen Ortschaften unserer Waldgegenden mit ihren alten Holzhäusern trifft man noch ihre Spuren. Wohl hält der Bauer an ihr manchmal noch mit Zähigkeit fest; aber ihr Sinn ist ihm nicht mehr bekannt, er versteht sie nicht¹⁾.

Durch die neueste Forschung ist die Volkskunst in ihrer überragenden Bedeutung für die volkskundlichen Grundfragen geklärt worden. Sie ist aus ihrer Abgeschlossenheit herausgetreten und wirkt dort fruchtend, wo die Sde und Beere mancher moderner Kunstrichtungen kein Weiter mehr kennt. Die Kunst unserer alten Vorfahren will aber nicht geißlos nachgeahmt werden, sondern sie soll nur die Grundlagen bilden zu neuem Schaffen im Sinne einer neuen nationalen Kunst unseres Volkes.

Soll sie dieser Aufgabe gerecht werden, so wird es notwendig, alles zu sammeln und zu studieren, was in dem Volke an Kunstdarstellungen noch zu finden ist. Die Ernte wird wohl in jenen Gegenden unseres Heimatlandes am reichlichsten ausfallen, wo die Bewohner ihren alten Sinn, ihre alte Lebensweise, ihre Sitten und Gebräuche infolge ihrer Abgeschlossenheit am reinsten bewahrt haben. Das ist bei uns in den Gebirgs- und Waldgegenden. Es handelt sich vorwiegend um die Schmuckfreude, um die Verzierung von Heim und Gerät. So wurden insbesondere in der Stube die „Tram“, die Wandtäfelchen, Truhen, Tischplatten, verschiedenste Hausrat und Gebrauchsgegenstände in künstlerischer Weise verziert; auch das Gebälk der Haustüren, der Diele, des Firstes, und die Flügel der Hoftore wurden gerne für Flächenverzierungen, wie Bemalung, Ausrundung oder für Kerbschnitt benutzt.

Aber nicht reine Kritik suchte war es, die selbst schon den prähistorischen Menschen bewog, Flächen mit geeigneten Mitteln zu bearbeiten, vielmehr spiegelt sich im Motivenschatz der Volkskunst bisweilen das mythische Denken, der alte Volksglaube, der sich guten und bösen Dämonen gegenüber sieht. Durch allerlei Opfer und Beschwörungen suchte man sich mit den guten Mächten zu verbinden, die bösen zu barrnen.

Auch auf den beiden Abbildungen auf Tafel 26 sehen wir in dem Motiv unserer Stadeltorverzierung aus dem unteren Innviertel ein Nachklingen alten Fruchtbarkeitszaubers, dem bei der Hochzeit und beim Einziehen Jungvermählter in ihr neues Heim eine besondere Bedeutung zugekommen ist. Vor allem war es der Baum, der die Fruchtbarkeit versinnbildet hat und auch heute noch, denn nur so verstehen wir die bei unseren Bauern übliche gepflogenheit, den Hochzeitswagen mit buntgeschmückten Lannenbäumchen zu zieren. Auch Mannhardt be-

¹⁾ Vgl. zum folgenden: Karl Spiess, Bauernkunst, ihre Art und ihr Sinn. Wien 1925.